

12. April 1996

AOK-Bundesverband, Bonn
Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen
IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach
See-Krankenkasse, Hamburg
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel
Bundesknappschaft, Bochum
AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg
Hochschulrektorenkonferenz, Bonn

Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten nach der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten (Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung - SKV-MV) vom 27. März 1996

Allgemeines

Die staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen haben die versicherten Studenten der zuständigen Krankenkasse zu melden (§ 200 Abs. 2 Satz 1 SGB V). Das Nähere über das Meldeverfahren sowie Inhalt, Form und Frist der Meldungen ist entsprechend § 200 Abs. 2 Satz 2 SGB V durch die "Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten (Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung-SKV-MV)" vom 27. März 1996 (BGBl I S. 568 ff) geregelt worden.

Durch die SKV-MV wird gegenüber dem bisherigen Meldeverfahren die Anzahl der abzugebenden Meldungen erheblich reduziert. Im wesentlichen ist nunmehr vorgesehen, daß der Studienbewerber einmalig für die Immatrikulation an der Hochschule eine von der Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung bei der Hochschule vorlegt, die Hochschule der Krankenkasse die Immatrikulation bestätigt und die Hochschule nach Beendigung des Studiums dieses der Krankenkasse mitteilt.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben gemeinsam mit der Hochschulrektorenkonferenz die Anwendung der SKV-MV beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in dieser Verlautbarung zusammengefaßt. Sie ersetzt damit die gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 18. April 1990. Den Erläuterungen ist der jeweils geltende Verordnungstext vorangestellt.

1. Meldung der Studienbewerber

1.1 Gesetzliche Grundlage

§ 2 SKV-MV

Versicherungsbescheinigung

Jeder Studienbewerber hat der Hochschule zur Einschreibung eine Versicherungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 einzureichen. In der Versicherungsbescheinigung ist anzugeben, ob der Student versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

1.2 Grundsätzliches

Damit sich die Studienbewerber an den Hochschulen einschreiben können, benötigen sie eine Versicherungsbescheinigung der für sie zuständigen Krankenkasse.

Die Versicherungsbescheinigung enthält Angaben darüber, ob der Studienbewerber zu Beginn des Semesters, für das er sich einschreiben wird, versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig sein wird.

1.3 Zuständige Krankenkasse

§ 3 SKV-MV

Zuständigkeitsregelung

Für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung sind zuständig:

- 1. für einen bereits bei einer Krankenkasse Versicherten die Krankenkasse, bei der er versichert ist,*
- 2. für einen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtigen Studenten die kraft Gesetzes zuständige oder die gewählte Krankenkasse,*
- 3. für einen nach § 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfreien oder für einen nicht versicherungspflichtigen Studenten die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Versicherung bestand, im übrigen eine der Krankenkassen, die bei Versicherungspflicht zuständig wären oder gewählt werden könnten,*

4. *für einen Studenten, der nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreit worden ist, die Krankenkasse, die die Befreiung vorgenommen hat.*

Studienbewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden. Gleiches gilt für die gesetzlich versicherten Studenten, die für die Rückmeldung zum Wintersemester 1996/97 nach § 9 SKV-MV eine Versicherungsbescheinigung nochmals einzureichen haben. Privat versicherte oder nicht versicherte Studenten brauchen keine Versicherungsbescheinigung nach § 9 SKV-MV für das Wintersemester einzureichen.

Im übrigen erhalten Studienbewerber, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der in § 173 SGB V genannten Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

Studienbewerber, die von der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V Gebrauch gemacht haben oder Gebrauch machen wollen, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, die die Befreiung ausgesprochen hat.

1.4 Versicherungsbescheinigung

Als Versicherungsbescheinigung ist ein Vordruck zu verwenden, der der Anlage 1 dieser Verlautbarung entspricht.

Zusammen mit der Versicherungsbescheinigung sollte die Meldebescheinigung nach Abschnitt 2 und 3 (Anlage 2) den Hochschulen in doppelter Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden.

Nach der SKV-MV ist die Vereinbarung eines maschinellen Meldeverfahrens möglich. Deshalb sollten bereits mit Inkrafttreten der SKV-MV die dafür erforderlichen Daten festgelegt und gegenseitig zur Verfügung gestellt werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß für das Wintersemester 1996/97 jeder gesetzlich versicherte Student letztmalig eine Versicherungsbescheinigung einzureichen hat. Die insoweit erforderlichen Daten gehen nur teilweise aus der für die Einschreibung abzugebenden Versicherungsbescheinigung, wie sie die SKV-MV vor-

sieht, hervor. Deshalb ist die Versicherungsbescheinigung geringfügig erweitert worden. Dadurch kann eine im Laufe eines Semesters erforderliche separate Datenerhebung bei Einführung eines maschinellen Verfahrens vermieden werden. Diese Versicherungsbescheinigung enthält zur Identifikation des Studienbewerbers, für den Meldungen abzugeben sind, folgende Daten:

- Geschlecht
- Name, Vorname
- Krankenversichertennummer
- Geburtsdatum
- Anschrift (bei Auslandsanschrift das Nationalitätskennzeichen lt. DE-VO/DÜVO)
- Name, Anschrift der Krankenkasse
- Betriebsnummer der Krankenkasse.

Unter der Rubrik (1. Alternative) "ist bei uns versichert" werden alle Tatbestände der Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erfaßt, unabhängig von der Art der Mitgliedschaft, auch Vorrangversicherungen und Familienversicherungen.

Die Rubrik (2. Alternative) "ist versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig" ist nur anzukreuzen, wenn keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse besteht.

Wird der Vordruck der Versicherungsbescheinigung maschinell erstellt, kann die Unterschrift entfallen.

2. Meldungen der Hochschulen über die Einschreibung

2.1 Gesetzliche Grundlage

§ 4 SKV-MV

Meldungen

(1) Ist in der Versicherungsbescheinigung angegeben, daß der Student versichert ist, meldet die Hochschule der zuständigen Krankenkasse auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 unverzüglich das Datum der Einschreibung . . .

(2) und (3) . . .

2.2 Grundsätzliches

Eine Meldeverpflichtung der Hochschulen besteht nur, wenn in der Versicherungsbescheinigung angegeben wurde, daß der Student gesetzlich krankenversichert ist. Für die Meldung ist ein Vordruck zu verwenden, der der Anlage 2 dieser gemeinsamen Verlautbarung entspricht und der von den Krankenkassen in doppelter Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden sollte.

Dabei ist für das Wintersemester 1996/97 zu berücksichtigen, daß anstelle des Datums der Einschreibung für bisher schon eingeschriebene Studenten das Datum der Rückmeldung für das Wintersemester 1996/97 anzugeben ist.

Die Meldungen sind unverzüglich nach der Einschreibung (bzw. für das Wintersemester 1996/97 nach der Rückmeldung) an die zuständigen Krankenkassen abzugeben.

Für das Meldeverfahren bei Wechsel der Hochschule vgl. Erläuterungen unter Abschnitt 4.

2.3 Meldevordruck

Die Meldung der Hochschulen enthält:

- Semesterangabe
- Geschlecht
- Name, Vorname des gesetzlich Versicherten
- Krankenversichertennummer
- Geburtsdatum
- Matrikelnummer

- Anschrift (bei Auslandsanschrift das Nationalitätskennzeichen lt. DE-VO/DÜVO)
- ggf. Datum der Einschreibung
- ggf. Ende der Mitgliedschaft in der Hochschule
- Name und Anschrift der Hochschule
- Betriebsnummer der Hochschule, die ihr in ihrer Funktion als Arbeitgeber von der Bundesanstalt für Arbeit zugeteilt wurde; diese Betriebsnummer ist im Bereich der Krankenversicherung anerkannt und kann von der Hochschule im eigenen Personalbereich festgestellt werden.

Wird ein DIN-A4-Format gewählt, sollte die Anschrift der Krankenkasse so platziert sein, daß die Postnorm für DIN-lang-Fensterbriefumschläge erfüllt wird.

Wird die Meldung mit einem maschinell erstellten Vordruck abgegeben, kann die Unterschrift entfallen.

3. Meldungen der Hochschulen über die Beendigung des Studiums

3.1 Gesetzliche Grundlage

§ 4 SKV-MV Meldungen

(1) . . . Die Hochschule hat der Krankenkasse das Ende des Semesters, mit dem die Mitgliedschaft in der Hochschule endet, auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 unverzüglich zu melden

(2) und (3) . . .

3.2 Grundsätzliches

Die Hochschulen sind vom 1. Juni 1996 an (Inkrafttreten der SKV-MV) auch verpflichtet, das Ende des Studiums der versicherten Studenten zu melden. Das Inkrafttreten der SKV-MV fällt in das Sommersemester 1996, so daß die versicherten Studenten, deren Mitgliedschaft in der Hochschule mit Ablauf dieses Semesters endet, bereits den zuständigen Krankenkassen zu melden sind.

Die Exmatrikulation im Laufe des Semesters ist aufgrund der zum Ende des Semesters der letztmaligen Einschreibung vorzunehmenden Meldung der Hochschulen kein gesonderter Meldetatbestand. Die Exmatrikulation wird grundsätzlich jeweils zum Semesterende ausgesprochen und wirksam, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Exmatrikulationsbescheides Widerspruch dagegen

erhoben wird. Im Falle des Widerspruchs und dem sich anschließenden Verwaltungsverfahren ist nach Ablauf des Semesters, in dem rechtskräftig über den Widerspruch entschieden wurde, die Meldung über das Ende der Hochschulmitgliedschaft abzugeben, sofern die Exmatrikulation wirksam geworden ist. Entsprechendes gilt, wenn sich an das Widerspruchsverfahren das Klageverfahren anschließt. Bis zum Abschluß des Verfahrens bleibt der Student eingeschrieben im Sinne des Hochschul- und Sozialversicherungsrechts.

3.3 Meldevordruck

Das Mitgliedschaftsende wird von der Hochschule mit einem Vordruck, der der Anlage 2 dieser Verlautbarung entspricht, gemeldet. Zum Umfang der Meldedaten vgl. Erläuterungen zu 1.4 und 2.3.

4. Meldungen beim Wechsel der Hochschule

4.1 Gesetzliche Grundlage/Grundsätzliches

Gesetzliche Grundlage für die Abgabe von Meldungen bei Hochschulwechsel ist § 4 Abs. 1 SKV-MV. Danach hat die Hochschule das Ende des Semesters, mit dem die Mitgliedschaft in der Hochschule eines gesetzlich versicherten Studenten endet, zu melden; Näheres hierzu s. unter Abschnitt 3.

Für die Einschreibung an der neuen Hochschule hat der Student wiederum eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen. Diese Bescheinigung stellt die unter Abschnitt 1 genannte Krankenkasse aus.

Ergibt sich aus der Versicherungsbescheinigung, daß der Student gesetzlich versichert ist, hat die neue Hochschule unverzüglich das Datum der Einschreibung zu melden. Diese Verfahrensweise ist erforderlich, damit die Krankenkasse ihrer Meldeverpflichtung gegenüber der zuständigen Hochschule, z. B. bei Ende der Mitgliedschaft in der Krankenkasse, nachkommen kann.

4.2 Meldevordruck

Für die Meldungen, sind die unter den Abschnitten 1 bis 3 beschriebenen Meldevordrucke zu verwenden.

5. Meldungen der Krankenkassen über die Beendigung der Versicherung

5.1 Gesetzliche Grundlage

§ 4 SKV-MV

Meldungen

(1) und (2) . . .

(3) *Die Krankenkasse hat der Hochschule das Ende der Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studenten . . . unverzüglich auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 mitzuteilen.*

5.2 Grundsätzliches

Die SKV-MV sieht als Meldegrund das Ende der Mitgliedschaft eines als Student Pflichtversicherten vor. Im Hinblick auf die Umstellung auf ein maschinelles Meldeverfahren ist über die Vorgabe des § 4 Abs. 3 SKV-MV hinaus außerdem das Ende der Familien- oder der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung eines Studenten von der Krankenkasse zu melden. Dadurch erfährt die Hochschule, daß die bisherige Krankenkasse nicht mehr die Versicherung durchführt und deshalb insbesondere in einem maschinellen Verfahren Meldungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SKV-MV (Ende der Hochschulmitgliedschaft) nicht mehr annehmen kann.

Die Krankenkasse hat allerdings nur dann eine Meldung über das Ende der Versicherung abzugeben, wenn der Student im Anschluß daran nicht mehr bei ihr versichert ist. Sofern ein Krankenkassenwechsel erfolgt vgl. Erläuterungen unter Abschnitt 7.

Hat die Hochschule eine Meldung über das Ende der Hochschulmitgliedschaft abgegeben, ist eine Meldung der Krankenkasse an diese Hochschule nicht mehr erforderlich.

5.3 Meldevordruck

Für die Meldung über das Ende der Versicherung ist die Verwendung eines Vordrucks entsprechend der Anlage 3 dieser gemeinsamen Verlautbarung vorgesehen.

6. Meldungen der Krankenkassen bei Zahlungsverzug des Studenten

6.1 Gesetzliche Grundlage

§ 4 SKV-MV
Meldungen

(1) und (2) ...

(3) Die Krankenkasse hat der Hochschule ... die Nichterfüllung der dem versicherungspflichtigen Studenten ihr gegenüber auferlegten Verpflichtungen unverzüglich auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 mitzuteilen.

6.2 Grundsätzliches

Nach § 254 Satz 3 SGB V hat die Hochschule die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung eines Studierenden zu verweigern, wenn dieser die ihm auferlegte Verpflichtung zur Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge nicht erfüllt. Bisher war die Beitragszahlung für jedes Semester erneut durch eine Versicherungsbescheinigung nachzuweisen. Da die Versicherungsbescheinigung als Dauerbescheinigung grundsätzlich für das gesamte Studium nur noch einmal ausgestellt wird, sieht die SKV-MV im Falle des Zahlungsverzugs eine neue Meldung vor. Diese ist direkt von der Krankenkasse an die Hochschule abzugeben.

Das Gesetz sieht die Verweigerung der Einschreibung oder der Annahme der Rückmeldung als zwingende Maßnahme vor. Die Hochschule muß deshalb für das Folgesemester, das auf das Semester folgt, in dem sie die vorgenannte Meldung erhalten hat, ggf. den Studenten exmatrikulieren. Eine Sanktionierung in dem Semester, in dem die Meldung eingegangen ist, ist wegen der bereits durchgeführten Einschreibung oder angenommenen Rückmeldung nicht möglich. Der Student ist über die Meldung an die Hochschule zu informieren und gleichzeitig ist auf die Folgen der Nichtzahlung der Beiträge hinzuweisen.

Holt der Student die Zahlung der Beiträge nach, hat die Krankenkasse die Hochschule unverzüglich darüber zu unterrichten, daß die Meldung über den Zahlungsverzug nunmehr ungültig geworden ist.

6.3 Meldevordruck

Für das Meldeverfahren ist ein Vordruck, der der Anlage 3 dieser gemeinsamen Verlautbarung entspricht, zu verwenden.

7. Meldungen bei Krankenkassenwechsel

7.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 175 SGB V

Ausübung des Wahlrechts

(1) Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Diese darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen.

(2) Die gewählte Krankenkasse hat nach Ausübung des Wahlrechts unverzüglich eine Mitgliedsbescheinigung auszustellen. Die Mitgliedsbescheinigung ist der zur Meldung verpflichteten Stelle unverzüglich vorzulegen.

(3) Das Wahlrecht Versicherungspflichtiger ist spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht auszuüben. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse anzumelden, bei der zuletzt eine Versicherung bestand; bestand vor Eintritt der Versicherungspflicht keine Versicherung, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei einer nach § 173 wählbaren Krankenkasse anzumelden und den Versicherungspflichtigen unverzüglich über die gewählte Krankenkasse zu unterrichten. Für die Fälle, in denen das Wahlrecht nicht nach Absatz 1 Satz 1 ausgeübt wird und keine Meldung nach Satz 2 erfolgt, vereinbaren die Spitzenverbände der Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen und Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich Regeln über die Zuständigkeit.

(4) Der Versicherungspflichtige ist an die Wahl der Krankenkasse mindestens zwölf Monate gebunden. Eine Kündigung der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung nachweist.

(5) und (6) ...

7.2 Grundsätzliches

Versicherungspflichtige Studenten, die Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind, haben vom 1.1.1996 an die Möglichkeit, einmal jährlich ihre Krankenkasse zu wechseln.

Beabsichtigt ein versicherungspflichtiger Student seine Krankenkasse zu wechseln, hat er bis zum 30.09. eines Jahres seine bisherige Mitgliedschaft zum Jahresende zu kündigen. Bis zum Beginn des nächsten Jahres ist eine andere Krankenkasse zu wählen. Die bisherige Krankenkasse hat der Hochschule entsprechend § 4 Abs. 3 SKV-MV unverzüglich mitzuteilen, daß die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres endet. Die neu gewählte Krankenkasse hat dem Studenten eine Versicherungsbescheinigung auszuhändigen - sie gilt als Mitgliedsbescheinigung nach § 175 Abs. 2 Satz 1 SGB V -, die der Student bei der Hochschule vorzulegen hat. Aufgrund dieser Versicherungsbescheinigung hat die Hochschule der neu zuständigen Krankenkasse das Datum der Einschreibung bzw. der letzten Rückmeldung mitzuteilen.

Legt der Student innerhalb der Kündigungsfrist nach § 175 Abs. 4 SGB V der Hochschule keine neue Versicherungsbescheinigung vor, ist die Kündigung der Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse nicht wirksam. Dies hat zur Folge, daß die bisherige Krankenkasse die Mitgliedschaft weiterzuführen hat. Daher hat die Hochschule das Ende der Krankenversicherungsmemberschaft erst zu erfassen, wenn eine neue Versicherungsbescheinigung vorgelegt wird. Wird keine neue Versicherungsbescheinigung vorgelegt, haben die Hochschulen als zur Meldung verpflichtete Stelle nach § 175 Abs. 3 SGB V die bisherige Krankenkasse unverzüglich über den Fortbestand der Mitgliedschaft zu informieren.

Eine neue Versicherungsbescheinigung ist für die Hochschule ebenfalls auszustellen, wenn das Mitglied, aus dessen Versicherung die Familienversicherung eines Studenten begründet wird, die Krankenkasse wechselt. Gleiches gilt auch, wenn eine Familienversicherung z. B. durch Heirat entsteht und der Student dadurch bei einer anderen Krankenkasse versichert wird. Die bisherige Krankenkasse teilt jeweils das Ende der Versicherung der Hochschule mit.

7.3 Meldevordruck

Als Versicherungsbescheinigung ist ein Vordruck entsprechend der Anlage 1 (s. auch unter Abschnitt 1.4), als Meldung der Hochschule an die gewählte Krankenkasse ist ein Vordruck entsprechend der Anlage 2 (s. auch unter Abschnitt 2.3) und als Meldung der Krankenkasse über das Ende der Versicherung ist ein Vordruck entsprechend der Anlage 3 zu verwenden (s. auch unter Abschnitt 5.3).

8. Meldefristen

Die SKV-MV sieht jeweils die unverzügliche Abgabe der Meldungen vor. Dabei bedeutet "unverzüglich", daß die Meldungen ohne schuldhaftes Zögern von den Krankenkassen und den Hochschulen abzugeben sind.

9. Anlagen

- Versicherungsbescheinigung (Anlage 1)
- Meldung für das Sommersemester 19../Wintersemester 19../19.. (Anlage 2)
- Meldung der Krankenkasse (Anlage 3)

Versicherungsbescheinigung

Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule einzureichen

Herr Frau

Name, Vorname

Krankenversichertennummer

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Nationalitätskennzeichen

Postleitzahl

Wohnort

ist bei uns versichert

ist versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig

Name der Krankenkasse

Betriebsnummer

Straße, Hausnummer

oder

Postfach

Postleitzahl

Ort

Datum

Unterschrift

Meldung

für das Sommersemester 19... / Wintersemester 19.../19...

Herr Frau

Name, Vorname

Krankenversicherungsnummer

Geburtsdatum

Matrikelnummer

Straße, Hausnummer

Nationalitätskennzeichen

Postleitzahl

Wohnort

ist für das oben genannte Semester eingeschrieben worden am:

ist (war) mit dem Ablauf des oben genannten Semesters nicht mehr als Student/in Mitglied dieser Hochschule.

Das Semester endet(e) am

Name der Hochschule

Betriebsnummer

Straße, Hausnummer

oder

Postfach

Postleitzahl

Ort

Datum

Unterschrift

--

Meldung der Krankenkasse

Herr Frau

Name, Vorname

Krankenversicherungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geburtsdatum

Matrikelnummer

Straße, Hausnummer

--	--	--	--	--

Nationalitätskennzeichen

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Postleitzahl

Wohnort

ist ab dem

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 nicht mehr bei uns versichert

hat seine/ihre auf Grund des Fünften Buches Sozialgesetzbuch uns gegenüber auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt

hat seine/ihre auf Grund des Fünften Buches Sozialgesetzbuch uns gegenüber auferlegten Verpflichtungen nachgeholt.

Name der Krankenkasse

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Betriebsnummer

Straße, Hausnummer

oder

Postfach

--	--	--	--	--	--	--

Postleitzahl

Ort

Datum

Unterschrift